

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
(für Antragstellende) Bundesallee 44
(Postadresse) Badensche Str. 23
10715 Berlin

Name, Adresse Antragsteller
und Aktenzeichen des Erstverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage

- 1. mir im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;**
- 2. hilfsweise den Bescheid in meinem ersten Asylverfahren aufzuheben, soweit darin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde und mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**

Zudem beantrage ich

mir Akteneinsicht zu gewähren

und

mir eine Frist von 4 Wochen nach gewährter Akteneinsicht zur Stellungnahme einzuräumen oder mich persönlich anzuhören.

Bitte teilen Sie mir mit Gewährung der Akteneinsicht mit, ob sie mich zur Anhörung laden werden oder ob ich schriftlich Stellung nehmen soll.

Begründung:

Der oben genannte Bescheid ist rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist mir die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, vgl.

EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-239/19.

Der Asylfolgeantrag ist zulässig und begründet.

Das Urteil des EuGHs vom 19.11.2020, C-239/19, stellt eine neue Erkenntnis im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 dar, vgl. EuGH, Urteil vom 14.05.2020 – C-924/19 PPU, C-925/19 PPU, Rn. 194, 203. Somit darf mein Folgeantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden. Art. 33 Abs. 2 RL 2013/32 hat unmittelbare Wirkung, vgl. EuGH, aaO., Rn. 182.

Diese neue Erkenntnis bzw. Rechtslage konnte im Erstverfahren unverschuldet nicht geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1- 3 VwVfG sind erfüllt.

Der Folgeantrag ist auch begründet. Dies werde ich nach der gewährten Akteneinsicht genauer darlegen.

Hilfsweise ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorliegend nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) verpflichtet, die bestandskräftige Entscheidung zu überprüfen und zurückzunehmen. Die vier Voraussetzungen welche der EuGH dafür aufgestellt hat, sind erfüllt., vgl. EuGH, aaO., Rn. 187 f. Insbesondere ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befugt, einen unanfechtbar abgelehnten Asylantrag von Amts wegen sachlich neu zu prüfen, ohne dass es auf die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1-3 VwVfG ankommt, vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1987 - 9 C 285/86.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift